

69. 1. Ist eine Änderung der Klage (des Klagegrundes) anzunehmen, wenn mittels der Paulianischen Klage in erster Instanz die Ungültigkeitserklärung eines zum vollgültigen Abschlusse gelangten, angeblich zur Benachteiligung der Gläubiger vereinbarten Rechtsgeschäftes beantragt, und später der Antrag auf die außerdem zu erkennende Ungültigkeitserklärung einer jüngeren Rechtshandlung erstreckt wird, welche, ohne ein selbständiges Rechtsgeschäft darzustellen, sich darauf beschränkt, das Vorhandensein thatsächlicher Voraussetzungen des in der Klage angefochtenen Rechtsgeschäftes zu konstatieren?

2. Ist die durch den §. 240 Ziff. 2 C.P.D. zugelassene Erweiterung des Klagantrages noch in zweiter Instanz zulässig?

3. Ist der Gläubiger, der gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, nach den Grundsätzen des preuß. Allgemeinen Landrechts legitimiert, eine Rechtshandlung, durch welche derselbe nur zum Scheine Vermögensobjekte veräußert hat, zum Zwecke seiner Befriedigung aus denselben anzufechten?

4. Ist der Übergang des nutzbaren Eigentums auf den Fideikommiß-Nachfolger durch dessen Eintrag in das Grundbuch bedingt?

Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 §. 14.

Preuß. Gesetz vom 9. Mai 1855 §§. 7. 9.

C.P.D. §§. 235. 240. 242. 485. 487. 489.

Fig.-Erw.-Gesetz vom 5. Mai 1872 §§. 1. 2. 3. 5.

A.L.R. I. 2. §. 5; II. 4. §. 206.

IV. Civilsenat. Ur. v. 28. Februar 1881 i. S. G. F. M. (Kl.)  
 v. Graf H. A.-S. (Bekl.) Rep. IV. 558/80.

- I. Landgericht I Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat zum Zwecke seiner Befriedigung wegen einer gegen den Erstbeklagten rechtskräftig erstrittenen Forderung in einer gegen diesen und dessen Bruder, den Zweitbeklagten, angestellten Klage verschiedene Rechts-handlungen angefochten, ist durch Urteil erster Instanz abgewiesen und seine Berufung durch Urteil zweiter Instanz zurückgewiesen worden. Auf seine Revision ist das zweite Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Das Sachverhältnis, soweit es zum Verständnisse notwendig ist, ergibt sich aus folgenden

Gründen:

„Die Erklärungen und beziehungsweise Verträge, durch welche der unverheiratete und kinderlose Graf H. A.-S. im Einverständnisse mit seiner Mutter, der damaligen Fideikommißbesitzerin, und seiner vier jüngeren Brüder zu Gunsten der letzteren und ihrer Descendenz auf sein Successionsrecht in das K.'sche Fideikommißmajorat verzichtet hat, sind in den Urkunden vom 31. März 1859, 17. Mai 1867 und 30. Dezember 1873 abgegeben und beziehungsweise abgeschlossen worden. Auf die dem Kläger gegenüber richterlich auszusprechende Unverbindlichkeit dieser Rechts-handlungen ist der Klageantrag in erster Instanz gerichtet worden.

Nach dem am 13. April 1876 erfolgten Tode der Mutter haben zwei Fideikommißanwärter die eidesstattliche Versicherung abgegeben, daß außer dem genannten Grafen H. A.-S., dem Erstbeklagten, und dessen ältestem Bruder, Oberst von S.-A., dem Zweitbeklagten, nähere oder gleichnahe zur Nachfolge in das Fideikommiß berechnigte Anwärter nicht vorhanden seien. Auf Grund dieser Versicherung ist von dem Königlich preussischen Kammergerichte eine Erbbefcheinigung erteilt worden. Es hat ferner der Erstbeklagte in öffentlicher Urkunde erklärt, daß der Fall seines Verzichtes eingetreten sei, und demnächst der Grundbuchrichter auf Antrag des Zweitbeklagten am 2. August 1876 das nutzbare Eigentum desselben in das Grundbuch eingetragen. Auf die

dem Kläger gegenüber auszusprechende Unverbindlichkeit auch dieser im Jahre 1876 vorgenommenen Rechtshandlungen ist der Klageantrag in zweiter Instanz erweitert worden.

Die Anfechtung ist erfolgt zum Zwecke der Befriedigung des Klägers wegen einer von demselben aus einem Wechsel vom 2. Oktober 1877 gegen den Erstbeklagten rechtskräftig erstrittenen Forderung von 138 820 M. nebst Zinsen. Der Kläger gründet seine Anträge auf die Behauptungen, daß

1. die angefochtenen Rechtshandlungen zu dem vereinbarten Zwecke vorgenommen worden seien, zum Nachtheile der Gläubiger des Erstbeklagten zu verhüten, daß diese sich an die Fideikommißherrschaft behufs ihrer Befriedigung halten könnten, und eventuell, daß
2. diese Rechtshandlungen nur zum Schein vorgenommen worden seien.

Der Berufungsrichter hat

I. zunächst den ersten Klagegrund seiner Beurteilung unterzogen, und aus diesem Gesichtspunkte die Berufung des Klägers gegen das ihn abweisende erste Urteil

a) bezüglich der Rechtshandlungen aus den Jahren 1859 bis 1873 für unbegründet,

b) bezüglich der später vorgenommenen für unzulässig erklärt. Dieser Entscheidung ist bezüglich der älteren Rechtshandlungen zuzustimmen, nicht aber bezüglich der später vorgenommenen.

Nach §. 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 findet auf die vor dem Inkrafttreten desselben vorgenommenen Rechtshandlungen die ältere Gesetzgebung in dem Falle Anwendung, wo dieselben nach den älteren Bestimmungen der Anfechtung entzogen oder doch derselben in geringerem Umfange unterworfen sind. Mit Recht hat daher der Berufungsrichter das preußische Anfechtungsgesetz vom 9. Mai 1855 angewendet, nach dessen §. 9 (soweit es sich nicht um Scheingeschäfte handelt) die Anfechtung nicht stattfindet, wenn die Rechtshandlung schon vor Entstehung der Forderung des Gläubigers vorgenommen worden ist. Die Verträge aus den Jahren 1859, 1867 und 1873 waren sämtlich abgeschlossen, bevor der Erstbeklagte den Wechsel vom 2. Oktober 1877 ausstellte. . . .

Nach §. 9 a. a. O. ist also, soweit es sich um den Klagegrund einer behufs Benachteiligung der Gläubiger bewirkten Vornahme der Rechtshandlungen bis inkl. 1873 handelt, die auf Unverbind-

lichkeitsklärung gerichtete Klage und demgemäß die Berufung gegen das abweisende Urteil des ersten Richters mit Recht für unbegründet erachtet worden.

Anlangend die erst in zweiter Instanz erfolgte Erstreckung des Klageantrags auf die erst im Jahre 1876 vorgenommenen Rechts-handlungen, so findet der Berufungsrichter darin mit Unrecht eine unzulässige Veränderung des Klagegrundes. Die eidesstattliche Erklärung der Fideikommissantwärter, die richterliche Erbbescheinigung und die beurkundete Erklärung des Erstbeklagten, daß der Fall seines Verzichtes eingetreten sei, sind keine Vorgänge, welche für den Übergang der Successionsrechte von dem einen Bruder auf den anderen eine selbständige Bedeutung haben. Sie würden in dieser Richtung ohne die vorhergegangenen Verträge wertlos sein. Sie hatten nur den Zweck, das Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen urkundlich zu konstatieren, welche notwendig waren, um die für den Zweitbeklagten infolge der früheren Verträge eingetretene Fideikommissnachsfolge mittels Eintragung im Grundbuche zur Publizität zu bringen. Die Ausdehnung des Klageantrages wird in §. 240 Ziff. 2 C.P.D. für zulässig erachtet, wo es heißt:

„Als eine Änderung ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes der Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird.“

Der Klagegrund, die angeblich fraudulose Abschließung jener Verträge, ist aber unverändert derselbe geblieben.

Nach §. 485 C.P.D. finden die für das Verfahren in erster Instanz geltenden Vorschriften, abgesehen von den aus Buch III Abschn. 1 C.P.D. sich ergebenden Abweichungen, auch für die Berufungsinstanz Anwendung. Dies gilt insbesondere auch von den Bestimmungen des §. 240. In der Berufungsinstanz wird der Rechtsstreit von neuem in den Grenzen der dort gestellten Anträge (§. 487) verhandelt, welche Anträge freilich nicht über die Grenzen des Klagegrundes, der Klage selbst hinausgehen dürfen. Eine Erweiterung des Antrages der Klage ist aber ebensowenig wie in erster Instanz ausgeschlossen. Mittelbar wird die Zulässigkeit auch dadurch bestätigt, daß im Gegensatz zu der durch den §. 235 Ziff. 3 für die erste Instanz zugelassenen Änderung der Klage, selbst unter Einwilligung des Gegners, der §. 489 eine solche Änderung ausdrücklich für unstatthaft erklärt.

Aber die prozessualische Zulässigkeit hat für den Kläger keine materiellen Vorteile im Gefolge. Nicht erst durch die 1876 bewirkte Eintragung im Grundbuche ist der Zweitbeklagte in das nutzbare Eigentum der Fideikommißherrschaft eingetreten. Nur bei freiwilligen Veräußerungen seitens des eingetragenen Eigentümers an einen Anderen wird der Eigentumsertwerb durch Auflassung und Eintragung bedingt (§§. 1—3 des Gesetzes vom 5. Mai 1872). Außerhalb einer freiwilligen Veräußerung wird (§. 5 a. a. O.) das Grundeigentum

„nach dem bisher geltenden Rechte erworben“

und §. 206 A.L.R. II. 4 bestimmt:

„Das nutzbare Eigentum des Fideikommisses geht in dem Augenblicke, da der bisherige Besitzer verstirbt, auf den Nachfolger über.“

Mit dem Tode der Mutter der Beklagten war also der Zweitbeklagte vollberechtigt in das nutzbare Eigentum eingetreten. Was nachfolgte, konnte hieran nichts ändern; die im Jahre 1876 vorgenommenen Rechtshandlungen stehen und fallen mit den vorausgegangenen Verträgen. Hiernach war die Berufung zwar nicht für unzulässig, aber für unbegründet zu erachten.

II. Was nunmehr den zweiten Klagegrund betrifft, so behauptet der Kläger, daß die in dem Vertrage vom 30. Dezember 1873 ihren Abschluß findende Verzichtleistung des Erstbeklagten auf sein Successionsrecht und dessen Übertragung auf seine Brüder nur zum Scheine erfolgt und vereinbart worden sei, daß der Erstbeklagte Besitzer des Majorats bleiben und der Zweitbeklagte nur vorgeschoben werden solle. . .

Zum Nachweise der Simulation hat der Kläger verschiedene Behauptungen vorgetragen, von denen der Berufsungsrichter annimmt, daß die behaupteten Thatfachen an und für sich zur Konstatierung eines Scheinvertrages genügen würden. Er führt aber aus, daß ein Dritter aus der Ungültigkeit eines solchen Vertrages nur dann Rechte für sich herleiten könne, wenn ihm dazu ein „rechtlich anerkanntes“ Interesse, z. B. ein Recht „zur Sache“, zur Seite stehe. Wegen eines „bloß tatsächlichen“ Interesses sei ein Dritter nur dann zur Klage legitimiert, wenn ihm dieselbe „durch ein Specialgesetz verliehen“, oder ihm die Revokatorienklage des Scheinveräußerers „gerichtlich überwiesen“ worden sei. Deshalb müsse die Berufung des Klägers, dem ein solches Klagerrecht nicht zustehende, wegen Mangels der aktiven Sachlegitimation für unbegründet erachtet werden.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Das Gesetz vom 9. Mai 1855 gab dem Gläubiger, der einen exekutiven Titel hatte, die Klage auf Ungültigkeitserklärung eines von seinem Schuldner mit einem Dritten vereinbarten Scheingeschäftes (§. 7 a. a. D.), und zwar auch dann, wenn die anzufechtende Rechtshandlung schon vor Entstehung der Forderung des anfechtenden Gläubigers entstanden war (§. 9 a. a. D.). Das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 giebt dem Gläubiger kein solches Recht gegenüber einem bloßen Scheingeschäfte; es finden deshalb auch nach §. 14 die Bestimmungen des älteren Gesetzes als solche keine Anwendung. Dadurch wird aber die Anfechtungsklage nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe in allgemeinen, durch die Gesetze überhaupt anerkannten Grundsätzen eine Stütze findet, und dies ist der Fall. Es bestimmt §. 52 A.L.R. I. 4:

„Eine Willenserklärung, woraus Rechte und Verbindlichkeiten entstehen sollen, muß ernstlich sein“,  
und §. 70 A.L.R. I. 11 schreibt vor:

„Geschäfte, bei welchen ein Kaufpreis nur zum Schein festgesetzt worden, können nach den Regeln des Kaufes nicht beurteilt werden.“  
Diese Bestimmungen stehen dem Kläger zur Seite.

Zwar nicht jedem kann es gestattet sein, ein zwischen anderen Personen vereinbartes Scheingeschäft anzufechten. Voraussetzung ist immer, daß der Anfechtende ein eigenes wirkliches Interesse bei der Anfechtung hat. Wenn aber jemand gegen einen Anderen, und zwar gegen eine im Zustande der Vermögensunzulänglichkeit oder Zahlungsunfähigkeit sich befindende Person, eine Forderung rechtskräftig erstritten hat, so hat er auch ein ihm regelmäßig nicht zu bestreitendes Recht, aus dem Vermögen des Schuldners seine Befriedigung zu verlangen. Dieses Recht genügt, Rechtshandlungen anzugreifen, vermittels welcher der Schuldner, ohne die Absicht der Veräußerung, Vermögensobjekte an einen Dritten nur scheinbar veräußert, um sie den Angriffen seiner Gläubiger zu entziehen. Daß die wider den Erstbeklagten auf des Klägers Antrag vollstreckte Exekution fruchtlos geblieben ist, hat der Berufungsrichter festgestellt. Dies genügt, die Legitimation des Klägers zu begründen. Die beschränkenden Voraussetzungen, unter welchen allein der Berufungsrichter die Klage gestatten will, finden in einem solchen Falle in den Gesetzen keine Unterstützung. Eine den strengsten Vertragsformen entsprechende Urkunde, nach deren Wortinhalte jemand ihm gehörende

Vermögensobjekte an einen Anderen veräußert, aber mit der gleichzeitigen Abrede, daß dem Veräußerer das Eigentum verbleiben und der Mitkontrahent nichts erwerben soll, schafft überhaupt kein Rechtsgeschäft, ist vielmehr ein juristisches Nichts. Der Gläubiger des Veräußerers, der behufs seiner Befriedigung aus dem scheinbar Veräußerten gegen den betreffenden Vertrag die Anfechtungsklage erhebt, will — wie das preußische Obertribunal in den Gründen seines Erkenntnisses vom 14. Oktober 1844 (Entscheid. Bd. 10 S. 359) sich zutreffend ausdrückt:

„nur ein Trugbild wegschaffen und seine Behauptung geht eigentlich nur dahin:

Der andere Kontrahent sei in Wirklichkeit — auch nach seinem eigenen Willen — nicht Besitzer der Sache für sich selbst, nicht Eigentumsbesitzer, sondern nur Detentor für die Person des Schuldners und habe die Sache nur für diesen in Gewahrsam.“

Dies zu beweisen, und die Sache als nicht aus des Schuldners Eigentum herausgetreten, sondern als fortwährend in dessen Eigentumsbesitze verblieben zum Verkaufe zu bringen, muß nach der als richtig anzuerkennenden Ansicht des Obertribunals jedem Gläubiger freistehen. Von wesentlich gleicher Rechtsanschauung ist der genannte Gerichtshof auch in seiner späteren Rechtsprechung ausgegangen (vgl. Erkenntnis vom 26. Juli 1867, Striethorst, Archiv Bd. 67 S. 131. — Erkenntnis vom 19. Dezember 1864, vom 31. Mai 1875, Entscheid. Bd. 54 S. 1, Bd. 75 S. 22). Der gleiche Grundsatz ist auch in den Erkenntnissen des Reichsgerichts vom 13. Dezember 1879 und 13. Januar 1880 (Rassow und Künzler, Beiträge Bd. 24 S. 546 und 1022) anerkannt worden.

Im streitigen Falle will der Kläger nur den die wahre Sachlage nach seiner Ansicht verdeckenden Schleier heben, um demnächst mittels zu beantragender Sequestration gegen seinen Schuldner vorgehen zu können. Der Berufungsrichter hat hiernach durch die Annahme des Mangels der aktiven Sachlegitimation zur Geltendmachung des auf Simulation beruhenden Klagegrundes den §. 52 A.R.N. I. 4 durch Nichtanwendung verletzt. Demgemäß mußte das angefochtene Urteil aufgehoben, und die Sache zur eingehenden Verhandlung über den bezeichneten Klagegrund, sowie zur demnächstigen anderweitigen Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“